



MAG. HORST BRUCKNER
MAG. SIMONE ULLRICH-PANS
RECHTSANWÄLTE O
FN: 274615

A-8430 LEIBNITZ
KADAGASSE 1
T 03452.86866-
F 03452.86866-
RECHTSANWALT@RA-BRUCKNER.A
WWW.RA-BRUCKNER.A

Berücksichtigung eigener Einkünfte des Kindes bei der Berechnung des Kindesunterhalts

Der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern richtet sich im Wesentlichen nach zwei Punkten, nämlich den elterlichen Lebensverhältnissen einerseits und den kindlichen Bedürfnissen andererseits.

Eigeneinkünfte des Kindes führen zur Verminderung des Unterhaltsanspruchs. Der Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes lässt den Unterhaltsanspruch zur Gänze entfallen.

Zu den Eigeneinkünften des Kindes zählen sämtliche Geld- und Sachleistungen, die das nicht selbsterhaltungsfähige Kind erhält. Naturgemäß ist ein allfälliges Eigeneinkommen des Kindes von besonderer Bedeutung. Zum Einkommen des Kindes zählt auch die Lehrlingsentschädigung. Ein berufsbedingter Mehraufwand, wie etwa Kosten für die Fahrt zum Arbeitsplatz, für Arbeitsbekleidung oder für den Besuch der Berufsschule, ist allerdings vom Arbeitseinkommen abzuziehen.

Die Berechnung des Kindesunterhalts, insbesondere hinsichtlich einer allfälligen Minderung des Unterhaltsanspruches auf Grund eigener Einkünfte des Kindes, ist jedenfalls vom Einzelfall abhängig und hat durch Heranziehung entsprechender Formeln und unter Berücksichtigung der konkreten Lebensverhältnisse der Eltern zu erfolgen.

